

Bundesministerium für Justiz
Abt. I 2 (Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.133.204
12.2.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 50.2.11.6.2026/MSt/Zl
Mag. Huberta-Maitz-Strassnig

Durchwahl
4296

Datum
16.3.2026

Bundesgesetz, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 - VerbRÄG 2026); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (EmpCo-RL), soweit mit diesen Änderungen der Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU) vorgenommen wurden. Er setzt aber auch die Richtlinie (EU) 2023/2673 in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge um, die ebenfalls die Verbraucherrechte-RL geändert hat. Letztere Richtlinie betrifft aber nicht nur Finanzdienstleistungen, sondern verpflichtet alle Unternehmen, die den Abschluss von Fernabsatzverträgen über eine Online-Benutzeroberfläche ermöglichen, eine Widerrufsfunktion („Widerrufsbutton“) zu implementieren.

Der Umstand, dass ein und dieselbe Richtlinie innerhalb kürzester Zeit durch zwei neue Rechtsakte geändert wurde, vermittelt einen gewissen Eindruck von der Hyperaktivität des europäischen Gesetzgebers im Verbraucherrechtsbereich. Werden neue Verbraucherrechte statuiert, dann bedeutet dies für die betroffenen Unternehmen zwangsläufig neue Pflichten und damit verbundenen vor allem sehr beträchtlichen technischen sowie organisatorischen Umstellungsaufwand und nach einer ersten Implementierung der Vorgaben auch laufenden

Erfüllungsaufwand. Dies gilt nun auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf in besonderem Ausmaß.

Mit den neuen Vorgaben werden den Unternehmen - sowohl bei standortgebundenen Geschäften als auch im Online-Vertrieb - wiederum Zusatzbelastungen durch zB ausufernde Informationspflichten unter Verwendung zwingend vorgegebener Vorlagen über das ohnehin zwingende Gewährleistungsrecht oder über bestimmte, freiwillig gewährte Haltbarkeitsgarantien auferlegt. Die Regelungen führen zu neuem bürokratischen und organisatorischen Aufwand für die Wirtschaft ohne wirklichen Mehrwert für Verbraucher und stoßen bei unseren Mitgliedern daher völlig zu Recht auf Unverständnis. Solche Überregulierungen sind daher jedenfalls mehr als kritisch zu sehen.

Zudem verschärft sich die Lage nun zusätzlich durch den Umstand des eingetretenen Verzugs bei der Umsetzung. Der Entwurf sieht vor, dass die neuen Bestimmungen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie zum „Widerrufsbutton“ mit 19. Juni 2026 in Kraft treten sollen. Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben erfordert jedoch umfangreiche organisatorische und vor allem technische Anpassungen. Insbesondere die Implementierung einer technischen Rücktrittsfunktion bedarf entsprechender Entwicklungs-, Test- und Anpassungsphasen in den IT-Systemen der Unternehmen. Angesichts des noch ausstehenden parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses verbleibt bis zum vorgesehenen Inkrafttreten nur ein sehr kurzer Zeitraum. Eine derart knappe Übergangsfrist erhöht das Risiko fehlerhafter oder unvollständiger Implementierungen. Vor diesem Hintergrund ist eine praxisgerechte Verlängerung der Übergangsfrist dringend geboten, denn die Richtlinie selbst hat die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Umsetzungsbestimmung bis zum 19. Dezember 2025 zu schaffen, um den Unternehmen eine Legisvakanz von sechs Monaten für die notwendigen Anpassungen zu ermöglichen.

Dasselbe gilt auch für die Umsetzungsbestimmungen der EmpCo-RL, deren Umsetzungsfrist bis 27.3.2026 ebenfalls nicht eingehalten wird. Auch bei dieser hat der europäische Gesetzgeber den Unternehmern eine sechsmonatige Frist für die erforderliche Implementierung der Vorgaben eingeräumt. Eine solche ist nun auch bei der Umsetzung sicherzustellen und somit auch hier eine Verschiebung des Inkrafttretens notwendig.

Wir wissen es aber jedenfalls zu schätzen, dass die Beamtinnen der zuständigen Fachabteilung des BMJ sehr frühzeitig die Arbeiten für die Umsetzung aufgenommen haben.

Vor dem Hintergrund, dass die europäischen Vorgaben ohnehin bereits einschneidende Verbesserungen der Verbraucherrechte schaffen, lässt sich einleitend anmerken, dass sich der Entwurf - richtigerweise - weitgehend auf einen Gleichklang mit den Richtlinien fokussiert. Wir sehen aber im Interesse der Rechtssicherheit in einigen Punkten Klarstellungsbedarf primär in den Erläuterungen.

II. Im Detail

Zu Art 1 - Änderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG)

Zu § 1a (Geltungsbereich für Finanzdienstleistungen)

Die Erläuterungen (S 3) führen aus, dass Auswärtsgeschäfte über Finanzdienstleistungen weiterhin dem Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG unterliegen. Nach § 3 Abs 3 Z 4 KSchG gilt dieses Rücktrittsrecht aber nicht für Verträge, die dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen. Zur

Vermeidung von Missverständnissen sollte dieser Satz in den Erläuterungen daher wie folgt ergänzt werden:

„Auswärtsgeschäfte über Finanzdienstleistungen, *ausgenommen Versicherungen*, unterliegen weiterhin dem Rücktrittsrecht für sogenannte Haustürgeschäfte in § 3 KSchG.“

Zu § 4 Abs 1 Z 7 FAGG (Information über umweltfreundliche Liefermöglichkeiten)

Diese neue Informationspflicht hat im Rahmen der Begutachtung zu Besorgnis dahingehend geführt, dass es mit einer Information unter dem Titel „umweltfreundliche“ Liefermöglichkeiten Verwerfungen mit den Vorgaben über die ebenfalls noch umzusetzenden Vorgaben der EmpCo-Richtlinie im Bereich unlautere Geschäftspraktiken geben könnte. Nach diesen wären künftig Umweltaussagen ohne Nachweis einer anerkannten positiven Auswirkung auf die Umwelt nicht mehr zulässig und es wären künftig sogenannte allgemeine Umweltaussagen weitgehend unzulässig bzw nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich.

Um diesen Befürchtungen zu begegnen, wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen notwendig, dass die Erteilung von Informationen über „umweltfreundliche Liefermöglichkeiten“ unter Verwendung genau dieser Formulierung aus dem Gesetzestext jedenfalls zulässig ist.

Der Umstand, dass es einer solchen Klarstellung bedarf, zeigt wie komplex die künftigen Vorgaben für Umweltaussagen sind und wie problematisch die Statuierung immer umfangreicherer und detaillierterer Informationspflichten ist.

Zu § 4 Abs. 1 Z 12 FAGG (Information zum Gewährleistungsrecht für Waren)

Zu dieser neu gestalteten Informationspflicht über die Gewährleistung für Waren, die künftig unter Verwendung einer harmonisierten Mitteilung laut Anhang II zu erfolgen hat, stellen sich in der praktischen Implementierung Fragen, die - zusätzlich zu dem erheblichen administrativen und technischen Aufwand für die Unternehmen - mit Rechtsunsicherheit verbunden sind. Es braucht zB jedenfalls eine Klarstellung, dass eine allgemeine Verlinkung zB unter dem Link „Gesetzliche Gewährleistung“, der dann zur harmonisierten Mitteilung führt, ausreichend ist.

Zu § 4 Abs. 1 Z 12a FAGG (Information zur Haltbarkeitsgarantie)

Es ist zumindest positiv, dass sich der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, gegen den die Wirtschaft ganz besonders Sturm gelaufen ist, nicht durchgesetzt hat, wonach immer dann, wenn ein Hersteller keine Haltbarkeitsgarantie von mehr als zwei Jahren gewährt, über diesen Umstand, also im Sinne einer Negativinformation bei allen in irgendeiner Form energiebetriebenen Waren zu informieren gewesen wäre. Allerdings ergeben sich auch bei der nunmehr vorgesehenen Informationspflicht unter Verwendung einer harmonisierten Kennzeichnung nach Anhang III zahlreiche praktische Probleme und Fragen. Ganz besonders herausfordernd ist es zB, diese Kennzeichnung bei kleinteiligen Waren angesichts der beträchtlichen Größenvorgabe für die Kennzeichnung überhaupt unterzubringen.

Zu bedenken ist, dass sich Vorgaben für die Kennzeichnung nicht nur auf den Inhalt beziehen, sondern auch auf die Form inklusive der vorgegebenen Farbwerte sowie die Schriftgröße. Wir regen daher an, das BMJ möge sich bei der Kommission dafür einsetzen, dass diese rasch entsprechende (ausfüllbare) Label-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung stellt, die genau den Vorgaben entsprechen. Solche Vorlagen sollten auch für die harmonisierte Kennzeichnung zum Gewährleistungsrecht zugänglich gemacht werden.

Zu § 13a (Ausübung des Rücktrittsrechts bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden)

Die Einführung dieses „Widerrufsbuttons“ nicht nur für Finanzdienstleistungen, sondern letztlich für alle über Online-Benutzeroberflächen geschlossene Verträge, erfolgte - trotz heftiger Kritik seitens der Wirtschaft - überfallsartig im Zuge des EU-Rechtsetzungsverfahrens zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Eine derartige Vorgehensweise - ua auch ohne Durchführung eines Impact Assessments - steht im klaren Widerspruch zu den Grundsätzen einer auf EU-Ebene viel zitierten „better regulation“. Die Entscheidung des EU-Gesetzgebers ist nun zwar leider zur Kenntnis zu nehmen, dennoch soll an dieser Stelle die Problematik der Einführung des Widerrufsbuttons insbesondere für den E-Commerce zumindest in Kürze dargestellt werden.

Schon seit langem besteht im Onlinehandel ein großes Problem aufgrund von ausufernden Rücktritten der Verbraucher. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch Verbraucher erfolgt auch oft in einer Form, die mit der Zielsetzung bzw der Funktion desselben nichts mehr zu tun hat, sondern dieses ausnutzt. Retouren verursachen einen hohen finanziellen Schaden und großen Aufwand bei Händlern und sind auch nicht mit den Nachhaltigkeitszielen in Einklang zu bringen. Es ist daher ein absurder Ansatz mit der Widerrufsfunktion ein Instrument zu implementieren, das das Problem verschärft und die ungebremste Flut an Retouren erhöhen wird, anstatt nun die Problematik des Rücktrittsrechts mit klareren Regeln einzugrenzen.

Die Erwägungsgründe der RL 2023/2673 führen aus, dass es dem Verbraucher möglich sein soll, einen Vertrag genau so leicht zu widerrufen wie abzuschließen. Dies führt einen völlig verfehlten Ansatz des Gesetzgebers über die Bedeutung eines Vertragsrücktritts deutlich vor Augen, denn ein solcher soll der Ausnahmefall und nicht die akzeptierte und nunmehr sogar noch geförderte Regel darstellen. Abgesehen davon, ist die Einführung der Widerrufsfunktion vollkommen überflüssig. Die Flut an Retouren zeigt, dass Verbraucher auch ohne diese Widerrufsfunktion schon jetzt ihren Rücktritt, der an keine Form gebunden ist, einfach erklären können und davon auch intensivsten Gebrauch machen. Die neue Vorgabe bringt somit für Unternehmen nur zusätzliche bürokratische und finanzielle Belastungen sowie Rechtsunsicherheit, wie deren Implementierung in der Praxis korrekt auszugestaltet ist.

Anzumerken ist, dass die im Entwurf angesetzten einmaligen Umsetzungskosten von EUR 150, - pro Unternehmen aus unserer Sicht nicht dem tatsächlich zu erwartenden Aufwand entsprechen. Die Einführung der Rücktrittsfunktion sowie die erforderlichen Systemanpassungen binden erhebliche technische und organisatorische Ressourcen.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Anmerkungen regen wir an, die nunmehrige Umsetzung dafür zu nutzen, im Interesse der Rechtssicherheit und Anwendung in der Praxis einige Klarstellungen zu treffen:

- § 13a Abs 1 FAGG

Wir gehen davon aus, dass die gesetzliche Vorgabe hinsichtlich des Widerrufsbuttons dadurch erfüllt wird, dass sich nach dem Betätigen des Buttons ein Kontaktformular öffnet, welches es dann dem Verbraucher ermöglicht, unter Angabe seiner Daten/seiner Vertragsdetails den Widerruf an den Unternehmer zu übermitteln. Dies sollte in den Erläuterungen in dieser Form auch deutlich klargestellt werden.

- § 13a Abs 2 FAGG

Hinsichtlich der Kriterien „*hervorgehobene Darstellung und für Verbraucher leicht zugänglich zu platzieren*“ sollte in den Erläuterungen auch als Beispiel angeführt werden, dass etwa ein Link am unteren Rand der Online-Benutzerfläche diese Anforderung erfüllt.

Im deutschen Recht wurde die entsprechende unionsrechtliche Vorgabe in § 356a BGB umgesetzt. In den dortigen Materialien wurde hinsichtlich der Vorgabe, dass die Widerrufsfunktion „*während der gesamten Rücktrittsfrist durchgehend verfügbar zu halten*“ ist, ausdrücklich klargestellt, dass die elektronische Widerrufsfunktion nicht technisch individualisiert ausgestaltet sein muss, also nicht im Hinblick auf den konkreten Vertrag unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Widerrufsfrist automatisiert gesteuert werden muss. Vielmehr wurde festgehalten, dass eine pauschale Bereithaltung der Widerrufsfunktion ausreicht. Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten und unverhältnismäßigen technischen Anforderungen sollte eine vergleichbare Klarstellung auch zu § 13a FAGG erfolgen. Es sollte ausdrücklich in den Erläuterungen festgehalten werden, dass die Bereitstellung einer allgemein zugänglichen Rücktrittsfunktion ausreichend ist und keine technische Individualisierung im Hinblick auf einzelne Verträge oder konkrete Fristen erforderlich ist.

- § 13a Abs 4 FAGG

In Abs 4 wäre eine Ungenauigkeit bzw Abweichung vom Richtlinientext zu beheben. In diesem heißt es, dass der Verbraucher dann, wenn er die Online-Rücktrittserklärung ausgefüllt hat, die Möglichkeit haben muss, dem Unternehmer diese Erklärung mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln. Im entsprechenden Art 11a Abs 3 der Richtlinie wird dagegen ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Widerrufserklärung „gemäß Absatz 2“ ausgefüllt sein muss. Damit wird in der Richtlinie ein Verweis auf die - für die Identifizierung von Verbraucher und konkreten Vertrag - notwendigen Inhaltserfordernisse vorgenommen. Ein solcher Verweis sollte auch in § 13a Abs 4 erfolgen („*Sobald der Verbraucher die Online-Rücktrittserklärung im Sinne von Abs. 3 ausgefüllt hat, muss er die Möglichkeit haben ...*“).

- § 13a Abs 6 FAGG

Die Erläuterungen zu § 13a Abs 6 FAGG geben ErwG 37 der Richtlinie wieder, der ua folgendes ausführt: „*So sollte ein Verbraucher, der sich bereits (etwa durch Einloggen) identifiziert hat, den Vertrag widerrufen können, ohne sich oder gegebenenfalls den Vertrag, den er widerrufen möchte, erneut identifizieren zu müssen*“.

Diese Passage verursacht Verunsicherung, denn der Unternehmer muss - entsprechend Abs 3 des § 13a - immer die Möglichkeit haben, sämtliche Informationen zur Identifizierung des Verbrauchers und des Vertrags abzufragen. Wie sollte der Unternehmer zB bei mehreren zeitlich aufeinander folgenden Bestellungen wissen, auf welche Bestellung sich der Rücktritt bezieht. Eine entsprechende Klarstellung sollte vorgenommen werden.

Wir gehen auch davon aus, dass - um eine missbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechtes durch einen unbefugten Dritten auszuschließen - die gegenständlichen Bestimmungen zur Ausübung des Widerrufsrechtes einer Identifizierung des den Vertrag Widerrufenden (etwa auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur bei über die Homepage mittels qualifizierter elektronischer Signatur abgeschlossenen Verträgen), zB im Finanzdienstleistungsbereich, nicht entgegensteht. Auch dazu sollte eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Zu § 18a FAGG (Informationen bei Fernabsatz über Finanzdienstleistungen)

In den Erläuterungen zu § 18a FAGG wird auf § 130a VAG 2016 verwiesen. Die Umsetzung von Art 18 der Richtlinie (EU) 2016/97 erfolgte jedoch in § 130 VAG 2016. Wir ersuchen um entsprechende Berichtigung.

Zu §§ 18b Abs 4 und 18c FAGG („Verlangen“ auf Erfüllung des Vertrages innerhalb der Rücktrittsfrist)

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass die Änderung der Formulierung von „ausdrücklicher Zustimmung“ auf „Verlangen“ keine praktische Bedeutung habe. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden. Der Begriff „Verlangen“ ist bewusst weiter gefasst als „ausdrückliche Zustimmung“ und ermöglicht auch eine konkludente Erklärung. Die einschlägige Rechtsprechung (BGH 24.01.2024, IV ZR 306/22; OLG Köln 07.02.2025, 20 U 6/23) bestätigt, dass ein entsprechendes Verlangen auch konkludent erfolgen kann, sofern eine ordnungsgemäße Belehrung über das Rücktrittsrecht erfolgt ist. Auch das FAGG differenziert zwischen einem ausdrücklichen Verlangen (in § 18b Abs 5 Z 3 FAGG) und einem bloßen Verlangen (§§ 18b Abs 4 und 18c Abs 1 FAGG). Daher schlagen wir nachfolgende Abänderungen der Erläuterungen vor.

Der folgende Satz der Erläuterungen (§ 17) wäre zu streichen:

~~„Die geänderte Formulierung dürfte aber wohl keine praktische Bedeutung haben~~
Stattdessen sollte folgende Klarstellung vorgenommen werden: *„Ein „Verlangen“ kann auch konkludent erfolgen, wenn der Verbraucher ordnungsgemäß über das Rücktrittsrecht belehrt wurde oder der Unternehmer aufgrund anderer Umstände davon ausgehen konnte, diesem sei sein Rücktrittsrecht bekannt gewesen.“*

Ebenso wäre der folgende Satz der Erläuterungen (§ 19) zu streichen:

~~„Wie schon zu § 18b Abs 4 ausgeführt, dürfte die Formulierungsänderung aber wohl keine praktische Bedeutung haben“.~~
Stattdessen sollte folgende Klarstellung vorgenommen werden *„Wie bereits zu § 18b Abs 4 ausgeführt, kann das ‚Verlangen‘ des Verbrauchers auch konkludent erfolgen, wenn der Verbraucher ordnungsgemäß über das Rücktrittsrecht belehrt wurde oder der Unternehmer aufgrund anderer Umstände davon ausgehen konnte, diesem sei sein Rücktrittsrecht bekannt gewesen.“*

Zu § 18d FAGG (Angemessene Erläuterungen)

§ 18d Abs 4 stellt klar, dass Vorschriften, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, Vorrang vor den in § 18d Abs 1 bis 3 enthaltenen Vorgaben haben. Die Erläuterungen führen auch den diesbezüglichen ErwG 20 der Richtlinie an, der - beispielhaft - einige Richtlinien aus dem Finanzdienstleistungsbereich nennt, für die diese Vorrangregelung jedenfalls gilt.

Beispiele sind aber eben Beispiele und daher jedenfalls nicht abschließend. Für Dienstleistungen im Anwendungsbereich des Zahlungsdienstgesetzes enthalten insbesondere §§ 32, 41 und 48 ZaDiG bereits umfassende Informationspflichten, einschließlich der Beschreibung wesentlicher Vertragsmerkmale sowie besonderer Folgen. Eine parallele Anwendung von § 18d FAGG würde zu Doppelgleisigkeiten und Rechtsunsicherheit führen. Eine ausdrückliche Klarstellung in den Erläuterungen, dass auch diese Bestimmungen des ZaDiG Vorrang vor § 18d FAGG haben, ist daher jedenfalls erforderlich.

Zu § 19 FAGG (Strafbestimmungen)

Sämtliche Vorgaben werden verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Angesichts der Komplexität, die die Verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben mittlerweile erreicht haben, wäre es wichtig,

den Grundsatz „Beraten-statt-Strafen“ insbesondere - aber nicht nur - im FAGG und KSchG zu verankern.

Zu Art 2 - Änderung des KSchG

Zu § 5a Abs 1 Z 5 und § 5a Abs 1 Z 5a KSchG (Information zu Gewährleistung und Haltbarkeitsgarantien)

Auch außerhalb des FAGG, also insbesondere im standortgebundenen Handel, muss künftig über das Gewährleistungsrecht unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung nach Anhang II und über bestimmte Haltbarkeitsgarantien von Herstellern unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung gemäß Anhang III informiert werden.

ErwG 28 der Richtlinie führt dazu ua aus, dass etwa die Kennzeichnung für Haltbarkeitsgarantien direkt auf der Verpackung der Waren oder der Ware selbst angebracht werden kann, und dass dies Hersteller selbst vornehmen können. Was „auf dem Papier“ vielleicht einfach klingen mag, ist in der Realität allerdings schwierig umzusetzen. Ganz besonders herausfordernd ist es zB diese Kennzeichnung bei kleinteiligen Waren - angesichts der beträchtlichen Größenvorgabe für die Garantiekennzeichnung - überhaupt unterzubringen. Auch können Labels bei bestimmten Geräten, zB aufgrund des dünnen Randes der TV-Geräte, gerade nicht auf der Ware selbst angebracht werden.

Außerdem gibt es auch zahlreiche andere Kennzeichnungspflichten, wie ua das Energielabel. Die Kumulation von Kennzeichnungs- und Informationspflichten aus diversesten Rechtsmaterien, die seitens der Gesetzgebung alle als wichtig angesehenen werden, ergeben wohl insgesamt ein gewisses Spannungsverhältnis mit der Vorgabe, dass nun die Haltbarkeitsgarantie-Kennzeichnung in „hervorgehobener Weise“ erfolgen soll.

Wie bereits oben zu den Parallelbestimmung des § 4 Abs 1 Z 12 und § 4 Abs 1 Z 12a FAGG ausgeführt, sollte den Unternehmen die Verwendung der Mitteilung und Kennzeichnung zumindest dadurch erleichtert werden, indem seitens der Kommission entsprechende Vorlagen zum Download (und im Falle Kennzeichnung für Haltbarkeitsgarantien in editierbarer Form) zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 8 Abs. 1 FAGG (vorvertragliche Information unmittelbar vor Vertragsabschluss)

Bereits der bestehende § 8 Abs 1 FAGG macht in der Praxis insofern Schwierigkeiten, als unmittelbar vor Vertragsabschluss unzählige vorvertragliche Informationen (nochmals) zu erteilen sind, die insbesondere bei der gleichzeitigen Bestellung mehrerer Produkte die jeweilige Website im Bestellvorgang sehr schnell ausgesprochen unübersichtlich machen.

Diese Informationen werden nunmehr um das Haltbarkeitsgarantie-Label erweitert. In der praktischen Umsetzung dürfte dies bedeuten, dass für jedes Produkt das korrekte Garantielabel dargestellt werden muss, weil sich ja die Fristen unterscheiden können und auch Produkte dabei sein werden, für die es keine besondere Haltbarkeitsgarantie gibt. Das ist mit großem Aufwand verbunden. Vor allem ist die nochmalige Information im Rahmen der Bestellübersicht zu diesem Punkt überflüssig, denn der Verbraucher hat seine Wahl ja grundsätzlich schon getroffen.

Während es im EU-Rechtsetzungsverfahren erfreulich war, dass der Rat diesen schon damals seitens der Wirtschaft vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen und diese Vorgabe in seiner Position gestrichen hatte, ist es bedauerlich, dass sich letztlich das EP durchgesetzt hat. Die Vorgabe ist somit letztlich erhalten geblieben und nun also auch umzusetzen. Wir ersuchen aber,

das BMJ möge sich verstärkt dafür einsetzen, dass sich der Rat künftig gegenüber den Mitgesetzgebern mit größerem Nachdruck gegen überbordende und in ihrer Sinnhaftigkeit mehr als zweifelhafte Vorgaben einsetzt.

Zu Art 3 - Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Es sollte klargestellt werden, dass die Rücktrittsfunktion gemäß § 13a FAGG ausschließlich für Fernabsatzverträge gilt, die über eine Online-Benutzeroberfläche (Website oder App) geschlossen werden. Eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen ist erforderlich, um den Anwendungsbereich nicht über den Gesetzestext hinaus auszudehnen bzw um Missverständnisse zu vermeiden. Daher schlagen wir nachfolgende Änderung der Erläuterungen (§ 24) vor:

„... Der Verbraucher kann für die Erklärung eines Rücktritts *von Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden*, in Hinkunft diese Funktion nützen, hat aber weiterhin die Möglichkeit, den Rücktritt auf anderem Weg zu erklären ...“

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass in der vertrieblichen Praxis zum Zeitpunkt der Antragstellung häufig noch nicht feststeht, ob ein Vertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande kommt. Eine produktionstechnische Trennung der Rücktrittsbelehrungen wäre daher unverhältnismäßig aufwändig und mit erhöhtem Fehlerrisiko verbunden. Es sollte folglich klargestellt werden, dass die parallele Verwendung der Rücktrittsbelehrung nach § 5c VersVG und jener nach § 18b FAGG auf einem gemeinsamen Formular weiterhin zulässig ist, sofern transparent ersichtlich ist, welches Rücktrittsrecht im konkreten Fall Anwendung findet. Eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen erscheint im Interesse der Rechtssicherheit geboten. In diesem Sinne wird folgende Klarstellung vorgeschlagen:

Nach dem Satz (§ 24 der Erläuterungen) „Wegen des gänzlichen Ausschlusses der Anwendbarkeit von § 5c Abs. 1 bis 6 für im Fernabsatz geschlossene Versicherungsverträge von Verbrauchern kann die Rücktrittsbelehrung Anlage A für solche Verträge prinzipiell nicht mehr verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Lebensversicherung“ soll folgende Ergänzung vorgenommen werden:

„*Es ist den Versicherern jedoch weiterhin gestattet, die Rücktrittsbelehrung nach § 5c VersVG und die Rücktrittsbelehrung nach § 18b FAGG auf einem gemeinsamen Formular (zB Antrag oder Polizze) abzubilden.*“

III. Zusammenfassung

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine Umsetzung von EU-Verbraucherschutz-Richtlinien. Es ist aber dennoch zu betonen, dass diese zunehmenden Regulierungen eine ungeheure Dimension erreicht haben und daher in der Wirtschaft auf Unverständnis stoßen. Die Implementierung der neuen Vorgaben, die organisatorische und unter anderem auch zahlreiche technische Anpassungen erfordern, stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es wichtig, einige Klarstellungen vorzunehmen und damit die betroffenen Unternehmen bei der Implementierung der Vorgaben zumindest etwas zu unterstützen.

Vor allem aber soll die Verzögerung der Umsetzung nicht zu Lasten der Unternehmen gehen. Schon bei rechtzeitiger Umsetzung durch den Gesetzgeber wäre eine Frist von sechs Monaten für die Anpassungen in der Praxis, wie dies die Richtlinien vorgeben, aufgrund der umfangreich notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sehr kurz gewesen.

Zumindest eine solche Frist soll den Unternehmen aber eingeräumt werden und das Inkrafttreten entsprechend verschoben werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär